

1. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim vom 11.05.1995 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Mitglieder der Abteilung “Kinder”

- (1) Bei Bedarf kann in jeder Ortsfeuerwehr der Stadt Bad Gandersheim nach Zustimmung durch das Stadtkommando eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) eingerichtet werden. Zusammenschlüsse sind möglich.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in den Abteilungen „Kinder“ werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung “Kinder” können nach Vollendung ihres zehnten Lebensjahres in die Jugendabteilungen übernommen werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Abteilung “Kinder” entscheidet die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer.“

2. In § 18 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder Abteilung
“Kinder” darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Abteilung “Kinder”,
- b) mit Vollendung des zehnten Lebensjahres.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim
in Kraft.

Bad Gandersheim, den 06.03.2008

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmén
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 14.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 11,
veröffentlicht worden. Sie ist am 15.03.2008 in Kraft getreten.